

Imkerverband Rheinland e.V.

Im Barren 38-54, 56727 Mayen, Postfach 1631, 56706 Mayen
Telefon: 02651/72666 und 904024, Fax: 02651/904023

gegründet 1849



Landesverband Westf. und Lippischer Imker e.V.

Langewanneweg 75, 59063 Hamm/Westfalen, Telefon: 02381 - 51095

Imkerverband Rheinland e.V., Postfach 1631, 56706 Mayen

als gemeinnützig anerkannt
Finanzamt Mayen - GEM: 29 0342-IV/6

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf
per Fax: 0211 - 8843002

Duisburg, den 14. Februar 2000

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465)

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,
für die Einladung zur Anhörung am Mittwoch, dem 16. Februar 2000 bedanken wir uns. Unsere Teilnahmeerklärung haben wir termingerecht Herrn Thomas Wilhelm zugestellt.

Heute übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes für die öffentliche Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen
Imkerverband Rheinland e.V.

Udo Schmelz
2. Vorsitzende

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

gez. Helga Sager
Beauftragte für die Koordination der Imkerverbände

Anlage



Imkerverband Rheinland e.V.

Im Bannen 38-54, 56727 Mayen, Postfach 1631, 56706 Mayen
Telefon: 02651/72666 und 904024, Fax: 02651/904023

gegründet 1849

Landesverband Westf. und Lippischer Imker e.V.

Langewanneweg 75, 59063 Hamm/Westfalen, Telefon: 02381 - 51095



als gemeinnützig anerkannt
Finanzamt Mayen - GEM 29 0342-IV/6

Imkerverband Rheinland e.V., Postfach 1631, 56706 Mayen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf
per Fax: 0211 - 8843002

Duisburg, den 14. Februar 2000

**Anlage: schriftliche Stellungnahme zum Schreiben vom 14.02.2000 an Herrn
Präsidenten Schmidt**

**Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Gesetzentwurf der Landes-
regierung (Drucksache 12/4465),**

zu § 6

Die Einführung des Absatzes 8 begrüßen wir. Es wird damit ein z.Zt. vielerorts herrschendes Defizit behoben. Wir verweisen hierzu auf die Begründung der Landesregierung (Seiten 43/44)

zu § 9 (4)

Hier wird berechtigt auf die frühzeitige Zusammenarbeit der betroffenen Verbände bei der Planung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwiesen. Unmittelbar Betroffene sind immer auch die Imker. Wir bitten daher das Parlament in § 9 (4) den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

„...Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde und die zuständigen Kreisimkerverbände.“

zu § 12 b

Unsere ursprünglichen Bedenken gegen die Einführung der Verbandsklage sind nunmehr weitgehend ausgeräumt. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Aufnahme des § 12 b. Die Ausführung in der Begründung der Landesregierung leuchtet ein.

zu § 15 a

Die Aufnahme eines „stadtökologischen Fachbeitrages“ für den baulichen Innenbereich unterstützen wir. Mit Blick auf die Zukunft wäre es sicher für die Menschen in den Städten ein Gewinn, wenn der stadtökologische Fachbeitrag obligatorisch wäre.

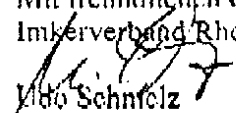
zu § 48

Die Einführung der Paragraphen § 48a bis § 48e wird von uns unterstützt.

zu § 11 LG

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass eine Überarbeitung des § 11 LG „Beiräte“ nicht erfolgte. Die seit 1994 geltende Regelung hätte aus unserer Sicht einer Überprüfung und einer Änderung bedurft.

Mit freundlichen Grüßen
Imkerverband Rheinland e.V.


Aldo Schmitz
2. Vorsitzende

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

gez. Helga Sager
Beauftragte für die Koordination der Imkerverbände